

3. Vergabe von Arbeitsschutzgeräten an die Werkstätigen ohne zielgerichtete Anleitung und Belehrung über Fragen der Arbeitssicherheit;

4. mangelnde technische Entwicklung gemessen z. T. ungenügende Qualifizierung der Werkstätigen;

5. noch nicht ausreichende Einflußnahme der gewerkschaftlichen Leitungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Deutlich wird das durch die Tatsache, daß die meisten tödlichen Arbeitsunfälle dort eintraten, wo eine variable, vom Menschen abhängige Handlungsweise möglich war; dagegen blieb der Anteil der tödlichen Unfälle an Arbeitsmaschinen auf dem Stand der Fortschritte in der sicherheitstechnischen Gestaltung gering.¹⁾

vgl* hierzu OG-Entscheidung vom 20.1.1908, E J 1968/348
OG-Entscheidung vom 18.2.1965* EJ 1965/300
BG-Entscheidung vom 22.8.1908, Z 1908/760

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß im medizinischen Bereich auch die Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen wesentliche Voraussetzungen für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bilden. Dieser Grundgedanke wird auch von Hittenbeck hervorgehoben. Er führt folgende typische Rechtspflichtverletzungen an: "Verwechslung von Medikamenten, Blutkonserven usw.; mißverständliche Weisungen der Ärzte an Assistenten, Pflegepersonal u.a. bzw. ungenügende Kontrolle der getroffenen Anordnungen; Nichtbeachtung bestimmter Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen auf den verschiedensten Ebenen der pflegerischen und ärztlichen Heilbehandlung (z. B. für die Vollständigkeit des bei Operationen verwandten Instrumentariums; unsachgemäßer Hingang mit den technischen Hilfsmitteln; leichtfertige, typischen Symptomen widersprechende Diagnosen; Routine und Unachtsamkeit; ¹⁾

Medi

1) Fischer, a.a.O